

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem vorliegenden Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Verfahren

Das Verfahren des Bebauungsplans Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.10.2022 eingeleitet.

Die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Kindertagesstätte sowie die Ansiedlung von ca. 14 Wohneinheiten.

Mit der geplanten Kindertagesstätte soll der für den Stadtteil Rohrbach bestehende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen nachhaltig abgedeckt werden. Bereits heute muss die KiTa-Betreuung des Stadtteils Rohrbach an vier verschiedenen Standorten (zwei davon städtisch) stattfinden. Der im Stadtteil Rohrbach weiterhin ansteigende Bedarf an KiTa- und Krippenplätzen kann durch die bestehenden KiTa-Einrichtungen nicht zukunftsfähig abgedeckt werden. Der geplante Neubau verbessert diesbezüglich die KiTa-Situation im gesamten Stadtteil Rohrbach.

Die ebenfalls im Plangebiet vorgesehenen Wohneinheiten sollen möglichst barrierefrei konzipiert werden, um auch insbesondere Senioren eine optimale Wohnnutzung zu garantieren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 11.04.2023 bis zum 12.05.2023 in Form einer Offenlage durchgeführt. Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 BauGB) und mit Schreiben vom 11.04.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Anregungen wurden in die weitere Planung eingestellt.

Der Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ hat in der Zeit vom 15.01.2025 bis einschließlich 17.02.2025 öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.01.2025 über die Auslegung benachrichtigt und nach § 4 Abs. 2 BauGB um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 17.02.2025 gebeten. Während der Auslegung gingen Hinweise und Anregungen ein, die vom Gemeinderat am 17.06.2025 geprüft wurden.

Der Rat der Mittelstadt St. Ingbert hat am 17.06.2025 den Bebauungsplan Nr. Ro 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ als Satzung beschlossen.

Umweltbelange

Die Umweltbelange fanden ihre Berücksichtigung auf Grundlage des erstellten Umweltberichtes und wurden entsprechend der Konzeption in den Bebauungsplan eingearbeitet. Ebenso wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

eingearbeitete Belange:

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Anwendung insektenfreundlicher Beleuchtung, Kontrolle von Bäumen vor Fällung auf besetzte Fledermausquartiere und Brutvogelbesatz, etc.).
- Grünordnerische Festsetzungen: Verwendung von standortgerechten und einheimischen Ansaaten und Gehölzen, Anpflanzung von Hochstämmen je vier Stellplätze, Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen
- Übernahme des § 49a SWG als örtliche Bauvorschrift zur Versickerung, Verrieselung, Nutzung oder Gewässereinleitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers.
- Nachrichtliche Übernahme der Wasserschutzgebietsverordnung
- Kompensation des ökologischen Defizits durch den Ankauf von Ökopunkten

*Öffentlichkeits-
und Behörden-
beteiligung*

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ging keine Stellungnahmen ein.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gingen folgende Anregungen und Hinweise ein:

- Der Biosphärenzweckverband Bliesgau hat Anregungen zum gewählten Standort und zur Aktualisierung des Flächennutzungsplans der Stadt St. Ingbert. Die Anregungen und Bedenken wurden in der weiteren Planung berücksichtigt. Der gewählte Standort besitzt eine gute Eignung für die Errichtung der dringend benötigten Kita-Plätze.
- Die Autobahn GmbH des Bundes hat Anregungen zum Lärmschutz. Diese wurden als Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen.
- Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat Anregungen zum Thema Natur- und Artenschutz geäußert, die in der weiteren Planung berücksichtigt wurden. Es wurden diesbezüglich Hinweise im Bebauungsplan aufgenommen und die Maßnahmenfestsetzungen angepasst. Die Anregungen zum Thema gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz wurden ebenfalls in Form eines Hinweises berücksichtigt. Es wurde zudem Anregungen bezüglich des Gewässerschutzes und der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes geäußert. Die Anregungen wurden in den weiteren Planungen berücksichtigt und die Planunterlagen bezüglich des vorhandenen Regenwasserkanals ergänzt.
- Das Landesdenkmalamt verwies auf die Vorgaben des Saarländischen Denkmalschutzgesetzes. Die Vorgaben des SDSchG wurden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
- Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport Ref. OBB 11 Landes- und Stadtentwicklung, Bauaufsicht und Wohnungswesen hat Anmerkungen zu den geplanten Wohneinheiten geäußert. Die Begründung wurde daraufhin entsprechend ergänzt. Es wurden zudem Anmerkungen zu den

zulässigen Nutzungen im Plangebiet geäußert. Der Nutzungskatalog wurde diesbezüglich korrigiert. Die Hinweise zur Änderung des Flächennutzungsplans wurden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Der FNP sollte gem. den Entwicklungsbedarfen der Gemeinde angepasst und fortgeschrieben werden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB ging keine Stellungnahme ein.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende neuen Anregungen und Hinweise eingegangen:

- Der Biosphärenzweckverband Bliesgau hat Anmerkungen zum ökologischen Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft. Diese werden mittels des Ankaufs von Ökopunkten ausgeglichen. Es werden zudem Anregungen zur Schaffung von Lebensräumen für das Vorkommen der FFH-Anhang II-Art *Lycaena dispar* geäußert. Diese wurden in der weiteren Planung berücksichtigt.
- Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz hat weitere Anregungen zum Natur- und Artenschutz geäußert. Es wurde diesbezüglich ein Hinweis zum Einsatz einer ökologischen Baubegleitung aufgenommen. Zudem wurden die grünordnerischen Festsetzungen gem. den Anregungen ergänzt. Das ökologische Defizit wird durch den Ankauf von Ökopunkten abgehandelt.
- Die NABU Gruppe St. Ingbert hat Anmerkungen zum ökologischen Defizit, welches durch den Ankauf von Ökopunkten ausgeglichen wird.
- Die Brandschutzdienststelle von St. Ingbert hat Anmerkungen zur feuerwehrafachlichen Prüfung des späteren Bauvorhabens. Diese wurden als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

Unter Abwägung der Anregungen und Hinweise aus den eingegangenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen bekannten öffentlichen und privaten Belange, wurde der Bebauungsplan Nr. 12.07 „Kindergarten im Stegbruch“ vom Rat der Stadt St. Ingbert in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die vollständigen Ausführungen der durchgeführten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen sind den Abwägungstabellen zu entnehmen.

*Abwägung anderer
Planungsmöglich-
keiten*

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche sowie potenzielle Wohnbauflächenerweiterung dargestellt, wodurch die grundsätzliche Entscheidung der Siedlungsflächenerweiterung an besagter Stelle bereits erfolgt ist und eine Abwägung dahingehend stattgefunden hat. Das Plangebiet ist zudem bereits anthropogen überprägt und besitzt nur bedingt ökologisch wertvolle Flächen. Mit der Nähe zum bestehenden Siedlungskörper und der vorhandenen Erschließung der Grundstücke (vorhandene Anschlussstelle, Straßenrandbebauung) sind optimale Voraussetzungen geboten, um die bestehende Siedlung sinnvoll zu

erweitern. Es müssen keine naturnahen Flächen ohne Siedlungsbezug in Anspruch genommen werden.

Die derzeitigen KiTa-Standorte des Stadtteils stoßen bereits heute an ihre Auslastungsgrenze und können aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht weiter ausgebaut werden bzw. würden ohnehin eine aufwendige Sanierung erforderlich machen.

An dem beabsichtigten Standort wird eine wohnortnahe Kindertagesstätte errichtet und dadurch die KiTa-Betreuungssituation im Stadtteil Rohrbach nachhaltig verbessert.

Es wird davon ausgegangen, dass die Grundstücke zügig bebaut werden. Eine weitergehende Betrachtung von Alternativen entfällt damit.

Die spätere Nutzung fügt sich aufgrund des gewählten Maßes der baulichen Nutzung (GRZ von 0,5) in die nähere Umgebung ein. Zudem wurde das Baufenster so konzipiert, dass zu den südlich angrenzenden Wohnbebauungen ein genügend große Abstandsfläche eingehalten wird.

Die Null-Variante würde bedeuten, dass die Grundstücke in ihrem jetzigen Zustand verbleiben würden und damit nicht bebaut werden können. Für die Schaffung der benötigten KiTa-Plätze und von neuem Wohnraum müssten damit andere Flächen beansprucht werden.